

1 Einleitung

1.1 Zweck des Urheberrechts

- künstlerische u ästhetische Interessen des Schöpfers an seinem Werk schützen
- wirtschaftliche Existenz des Schöpfers sichern

Urheber hat Rechte an den Ergebnissen ihrer Schöpfungen, ähnlich wie die Rechte des Eigentümers an einer ihm gehörenden Sache

Aber: wichtige öffentliche Funktion des Werkschaffens → Urheber müssen mehr Einschränkungen bzgl. der Verfügbarkeit über ihre Werke hinnehmen als Eigentümer

1.2 Rechtsgrundlage und Anwendungsbereich

„Gesetz über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte“ (Urheberrechtsgesetz – UrhG)

§1 schützt künstlerische, literarische u. wissenschaftliche Werkeleistungen (→ tendenzielle Zielrichtung)

Unterscheidung:

- Urheberrechte (§2 ff.)
- Leistungsschutzrechte (§70 ff.)/ verwandte Schutzrechte

UrhG aus dem Bereich des Zivilrechts, spezieller als das BGB

→ BGB herangezogen, wenn UrhG keine oder keine ausreichende Vorschriften enthält

Abzugrenzen von Materien des „Gewerblichen Rechtsschutzes“ (Markenrecht, Patentrecht):
fehlt der höchstpersönliche Charakter, lediglich wirtschaftliche Verwertungsrechte

2 Werk

2.1 Werkbegriff

Wenn ein Werk vorliegt, besteht urheberrechtlicher Schutz!

§2 Abs.2 Werk = „persönliche, geistige Schöpfungen“

Voraussetzungen:

- persönliche Schöpferkraft liegt vor
- Ergebnis dieser erreicht gewisse Gestaltungshöhe
- und konkretisiert sich in sinnlich wahrnehmbarer Form (z.B. Roman, Rede)

Kriterium der Neuheit ist nicht entscheidend! (<-> Patentrecht)

Werkqualität:

- beurteilt sich insgesamt anhand der Umstände des Einzelfalls
 - tendenziell Anforderungen eher niedrig als hoch („kleine Münze des Urheberrechts“)
- zeitliche o. finanzielle Aufwand + ob Gestaltung bestimmtem Zweck dient nicht entscheidend
- auch wenn die Herstellung Rechte anderer verletzt, kann Werk vorliegen

2.2 Werkarten

§2 Abs. 1 → nicht abschließender Katalog verschiedener Werkarten/-typen

- „Werke der bildenden Kunst“
- „Sammelwerke“ (§4 Abs. 1)
- „Amtliche Werke“ (§5, veröffentlicht nach §6) → nicht geschützt!

3 Urheber

3.1 Einzelurheber

§7 Urheber = *Schöpfer des Werkes*, in Dtlid. kann Urheber nur eine natürliche Person sein.

3.2 Mehrere Urheber

Miturheberschaft (§8)

Voraussetzung:

- gemeinsame Planung
- gemeinsamer Wille zur Schaffung eines gemeinsamen Werkes
- Anteile der Mitglieder der Gruppe lassen sich nicht gesondert verwerten

Miturheber haben nicht je einzeln das Urheberrecht an ihrem geschaffenen Teil des Werkes.

Sondern: Miturheber sind nach Prinzip einer sog. Gesamthandlungsgemeinschaft (Miturhebergemeinschaft) miteinander verbunden

Abzugrenzen:

- bloße *Anregung oder Gehilfenschaft* (z.B. kopieren, Rechtschreibkorrektur)
→ begründet kein Urheberrecht
- *Werkverbindung* (§9)
durch Vertrag geregelte Verbindung von mehreren selbständigen Werken
→ Rechte jedes Urhebers an seinem Beitrag bleiben gewahrt

4 Entstehung und Dauer des Urheberrechts

Urheberrecht entsteht formfrei – nur durch den Akt der Schöpfung des Werkes! → Urheber muss nicht (rechts-) geschäftsfähig sein

Schutzdauer des Urheberrechts:

- max. 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (§64)
- Miturheberschaft: erlischt erst 70 Jahre nach Tod des letzten überlebenden Miturhebers (§65 Abs.1)
- bei anonymen o. pseudoanonymen Werken: 70 Jahren ab Zeitpunkt der Veröffentlichung (§66)
- danach steht Werk der Allgemeinheit grundsätzlich ohne Einschränkungen zur Verfügung

5 Inhalt des Urheberrechts

➤ **Urheberpersönlichkeitsrecht (§11-14)**

= spezielle Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art 1,2 GG)
→ Insgesamt nicht übertragbar, nicht verzichtbar

- (Erst-)Veröffentlichungsrecht (§12)
- Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§13) → Namensnennungsrecht
- Recht auf Schutz vor Entstellung des Werkes (§14)

➤ **Verwertungsrechte**

→ ausschließliche Rechte des Urhebers, Dritte können Nutzungsrechte erwerben

- Körperliche Form: *Vervielfältigungsrecht* (§16), *Verbreitungsrecht* (§17), *Ausstellungsrecht* (§18)
- Unkörperliche Form (Verwertung in der Öffentlichkeit)
 - Erstverwertungsrechte: *Vortrags-, Aufführungs- oder Vorführungsrecht* (§19), *Recht der öffentlichen Zugänglichmachung* („Online Recht“, §19a)
 - Zweitverwertungsrechte: *Senderecht* (§20-20b), *Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger* (§21), *Recht der Wiedergabe von Funksendungen* (§22)
 - §23 Veröffentlichung / Verwertung einer Bearbeitung / Umgestaltung eines Werkes erst nach Zustimmung des Urhebers des Ausgangswerk
 - §24 freie, uneingeschränkte Benutzung eines Werkes, als Anregung für eigenes Werkschaffen und somit als Grundlage neuer, selbstständiger, freier Werke

6 Rechtsfolgen

➤ **Zivilrechtlich**

- Unterlassungsanspruch nach §97 Abs 1
 - kein Verschulden erforderlich (Verschulden = Vorsatz oder Fahrlässigkeit)
 - Vorliegen einer rechtswidrigen UrhR-verletzung sowie das Bestehen einer Wiederholungsgefahr
- Schadensersatzanspruch nach §97 Abs 1
 - Wie oben, aber: Verschulden erforderlich
 - Lizenzanalogie: Betrag = Betrag, der bei ordentlicher Lizenzierung entstanden wäre
- Anspruch auf Herausgabe des durch die schädigende Handlung erzielten Gewinnes
 - Schädiger hat Pflicht zur Auskunft und Rechnungslegung
- Anspruch auf Vernichtung / Überlassung der Vervielfältigungsstücke nach §98
 - kein Verschulden erforderlich
 - Besitz eines Vervielfältigungsstückes

➤ **Strafrechtlich**

- Strafbar laut §§106ff: Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe
- Nicht strafbar: Besitz einer „Raubkopie“

7 Nutzungsrechte und Verwertungspraxis

➤ Schutz der Kreativität als unveräußerliches, höchstpersönliches Recht

→ Urheberrecht grundsätzlich nicht übertragbar (§29 S.2), aber vererbbar (§28)

Wirtschaftliche Verwertung nur durch Einräumung eines Nutzungsrechts an Dritte möglich (§31).

➤ Einfaches Nutzungsrecht (§31 Abs 2)

- Inhaber ist befugt, das Werk im Umfang der vertraglichen Vereinbarungen zu nutzen
- Mehrere Nutzungsberechtigte für eine Nutzungsart benennbar
- Kein Klagerecht bei Urheberrechtsverletzungen durch Dritte

➤ Ausschließliches Nutzungsrecht (§31 Abs 3)

- Recht zur alleinigen Nutzung des Werkes in Bezug auf die vereinbarte Nutzungsart
→ Urheber bildet seit 2002 einzige Ausnahme (§31 Abs 3 S.2)
- Auf bestimmte Nutzungsarten beschränkbar, pro Nutzungsart nur ein ausschließliches Nutzungsrecht erteilbar
- Vorbehaltlich der Zustimmung des Urhebers, kann der Inhaber einfache NR vergeben (§35) oder eigenes ausschließliches NR weiterveräußern (§34)

➤ Urheber kann Nutzungsrechte nach dem Grundsatz der Privatautonomie vergeben

➤ **Wirkungsbereich von Nutzungsrechten (§31 Abs 4)**

- Nur auf bekannten Nutzungsarten → Schutz des Urhebers

➤ **Zweckübertragungsgrundsatz (§31 Abs 5)**

- Wenn keine Einschränkung auf bestimmte Nutzungsart, bezieht sich Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten, die der ursprünglichen Nutzungseinräumung entsprechen

➤ **Erschöpfung des Urheberrechts**

- Sobald das Werk mit Zustimmung des Urhebers in den Verkehr gebracht wurde
- Nur bei Veräußerungen, nicht bei zeitweiliger Überlassung / Vermietung

Seit 2002:

➤ **Einschränkung des Grundsatzes der Privatautonomie §32**

- Urheber hat bei fehlender / unangemessener Vergütungsregelung Recht auf angemessene Vergütung bzw. Vertragsanpassung

➤ **Recht auf Vertragsanpassung bei unerwarteten Gewinnen §32a**

- Vorraussetzung: Gewinne in auffälligem Missverhältnis zu ursprünglichen Vergütungssätzen

➤ **„Bestseller-Paragraph“ §36**

- Neuverhandlungspflicht zugunsten des Urhebers bei unerwarteten Gewinnen des Nutzungsberechtigten (→ Problem: „grobes Missverhältnis“ zwischen anfänglicher Erwartungen und tatsächlicher Entwicklung muss unerwartet eintreffen)

8 Leistungsschutzrechte

- Rechtlicher Schutz auch bei keinen persönlich-geistigen Schöpfungen (keine Werke)
→ Umfang und Dauer beschränkt (eingeschränkter gesetzlicher Schutzzumfang)

Beispiele: Schutz des Lichtbildners (§72), Schutz des ausübenden Künstlers (§73), Schutz des Tonträgerherstellers (§85), Schutz des Filmherstellers (§94f)